

Allgemeine Geschäftsbedingungen

TRANSDATA
Soft- und Hardware GmbH
Schnatsweg 30
33739 Bielefeld

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1. Für alle Geschäftsbeziehungen von TRANSDATA mit seinen Kunden gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TRANSDATA, soweit für die Lieferungen und Leistungen von TRANSDATA nicht separate Verträge geschlossen worden sind und/oder die Geltung separater Vertragsbedingungen (z. B. Softwarekauf-Vertragsbedingungen, Softwarepflege-Vertragsbedingungen) vereinbart worden ist und soweit sich nicht aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung von TRANSDATA etwas anderes ergibt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

1.2. Alle Angebote von TRANSDATA sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2. Besondere Regelungen für unsere Produkte und Dienstleistungen

2.1. Lieferung von Standardsoftware

2.1.1. TRANSDATA stellt dem Kunden eine Kopie der erworbenen Software und eine dazugehörige Anwendungsdokumentation zur Verfügung, die ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Kunden bestimmt sind. Der Quellcode (Source Code) ist nicht Teil der Vertragsgegenstände. TRANSDATA bleibt - vorbehaltlich Ziffer 2.1.3 - Inhaber sämtlicher Urheberrechte, insbesondere auch an Aufzeichnungen und Unterlagen.

2.1.2. Die Installation der von TRANSDATA gelieferten Software ist - wenn nicht anders vereinbart - nicht Vertragsbestandteil.

2.1.3. Der Kunde darf eine Kopie der Software nur auf einem Computer benutzen. Erwirbt er eine Mehrplatzversion, so darf er die vereinbarte Anzahl von Kopien auf verschiedenen Computern des gleichen Netzwerkes benutzen. Unter Benutzung ist sowohl die Speicherung der Software in einem temporären Speichermedium (RAM) als auch in einem permanenten Speicher (insbesondere auf Fest-, Wechselplatte, USB-Stick oder CD-ROM) zu verstehen. Die Installation der Software auf einem Dedicated Netzwerk-Server stellt dann keine Benutzung dar, wenn diese den alleinigen Zweck hat, die Software auf am Netzwerk angeschlossene Computer zu verteilen.

2.1.4. Der Kunde darf die Lizenz weder vermieten noch verleihen. Hierunter fällt auch die Überlassung der Lizenz an einen anderen Rechtsträger in Bürogemeinschaft. Die Übertragung der Lizenz ist nur durch Übernahme des gesamten Softwarevertrags möglich. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn TRANSDATA schriftlich zustimmt. TRANSDATA wird die Zustimmung nur bei begründeten Ausnahmefällen nicht erteilen. Der Kunde zahlt für die Prüfung und Entscheidung an den Softwarehersteller ein Bearbeitungsentgelt. Im Falle der Übertragung übergibt der Kunde dem Erwerber sämtliche Kopien der Software (inklusive aller älteren Versionen), das Bedienungshandbuch sowie alle dazugehörigen Unterlagen.

2.1.5. Der Kunde kann sich auf seine Kosten eine Kopie für Sicherungs- oder Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche anfertigen. Sofern Originale mit einem Urheberrechtsvermerk versehen sind, hat er diesen auch auf Kopien anzubringen. Aufzeichnungen oder Unterlagen darf der Kunde nicht vervielfältigen.

2.1.6. Die von TRANSDATA gelieferte Software darf vorbehaltlich § 69 e UrhG nicht zurückentwickelt, dekompiert oder entassembliert werden.

2.1.7. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben Eigentum von TRANSDATA, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.1.8. TRANSDATA verfolgt Urheberrechtsverletzungen sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich.

2.2. Softwarepflege

2.2.1. Die Pflege umfasst die in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von TRANSDATA ausdrücklich genannten Leistungen. Sie besteht, soweit nicht anders vereinbart, mindestens aus der Störungsanalyse und -beseitigung, der Lieferung von Updates und neuen Versionen sowie der Bereitstellung einer Hotline.

2.2.2. Die Pflege bezieht sich nur auf von TRANSDATA hergestellte Software. Verkauft der Kunde die Software von TRANSDATA, ist TRANSDATA nicht mehr zur Pflege verpflichtet. TRANSDATA erstattet dem Kunden das Entgelt für die verbleibende Restlaufzeit nur insoweit zurück, als TRANSDATA Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Dienste Gewinne erwirbt.

2.2.3. TRANSDATA kann bei Zahlungsverzug des Kunden die weitere Ausführung der Pflege bis zur vollständigen Bezahlung zurückstellen und Vorauszahlung verlangen.

2.3. Erstellung von Individual-Software

2.3.1. TRANSDATA verpflichtet sich, anhand der Vorgaben aus dem Pflichtenheft eine zweckmäßige und wirtschaftliche EDV-Lösung in Form von geeigneter Computersoftware herzustellen, zu programmieren, auszutesten und zu implementieren. Er liefert zudem eine Benutzerdokumentation. TRANSDATA räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software und die Dokumentation in einer einfachen Lizenz für seinen Betrieb zu nutzen. Die Lieferung des Quellcodes (Source Code) ist - sofern nicht anders vereinbart - nicht Teil der Vertragsgegenstände.

2.3.2. Sofern nicht anders vereinbart, liefert der Kunde TRANSDATA ein Pflichtenheft, das Bestandteil dieses Vertrags wird. Der Kunde stellt TRANSDATA auf dessen Anforderung unverzüglich alle Unterlagen, Informationen oder Daten für die Softwareerstellung zur Verfügung.

2.3.3. Alle Leistungen von TRANSDATA, die über den vertraglich vereinbarten Inhalt hinausgehen oder aber auf Verlangen oder infolge von Fehlern des Kunden zusätzlich geleistet werden müssen, rechnet TRANSDATA zusätzlich auf der Basis der jeweils gültigen Preise ab.

2.3.4. TRANSDATA liefert dem Kunden zur Durchführung der nach Art, Umfang und Dauer im Pflichtenheft festgelegten Funktionsprüfung der erstellten Software eine Programmkopie in kodierter und eingabebereiter Form. Dabei hat TRANSDATA dem Besteller zugleich die gesamte zugehörige Dokumentation zu übergeben. Ergibt die Funktionsprüfung, dass die Leistung von TRANSDATA der Leistungsbeschreibung im Pflichtenheft entspricht, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme des Werkes. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht in einer angemessenen Frist, kann ihm TRANSDATA eine Frist zur Abgabe der Erklärung von zwei Wochen setzen. Das Programm gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme erklärt, noch die Gründe für eine Verlängerung der Funktionsprüfung nennt und selbst keine Nachfrist gesetzt hat. TRANSDATA wird den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

2.4. Schulungen

2.4.1. TRANSDATA führt Schulungen im eigenen Schulungszentrum oder nach Absprache in Räumlichkeiten des Kunden durch. Die Teilnehmer werden in die Bedienung von Produkten von TRANSDATA eingewiesen oder zu Schwerpunktthemen unterrichtet. Der konkrete Unterrichtsinhalt ist der schriftlichen Erläuterung zur Schulung zu entnehmen.

2.4.2. Die Absage einer Schulung durch den Kunden ist kostenfrei möglich, wenn sie bis spätestens 5 Werktagen vor Beginn der Schulung erfolgt.

2.4.3. Für eine verbindlich zugesagte Schulungs- oder Seminarteilnahme zahlt der Kunde an den Softwarehersteller ein Ausfallentgelt, wenn er nicht teilnimmt oder in der Frist von Ziffer 2.4.2 die Teilnahme nicht absagt. Das Ausfallentgelt wird pauschal mit einem Betrag in Höhe von 50 % des Tagessatzes bzw. des Paketpreises berechnet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass TRANSDATA ein Schaden nicht entstanden ist oder aber niedriger ist als die Pauschale.

2.4.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann TRANSDATA bis zur vollständigen Bezahlung die Teilnahme an weiteren Seminaren verweigern und Vorauszahlung verlangen.

2.5. Weitere Dienstleistungen

2.5.1. TRANSDATA führt weitere Dienstleistungen für den Kunden durch, soweit diese schriftlich vereinbart werden.

2.5.2. Der Kunde zahlt für weitere Dienstleistungen die jeweils gültigen Preise von TRANSDATA für Dienstleistungen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Es gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von TRANSDATA angegebenen Preise. Die Preise gelten zuzüglich der anfallenden Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung, Reisen und der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

3.2. Die Forderungen von TRANSDATA sind sofort fällig. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen. § 353 HGB bleibt unberührt.

3.3. Mehrkosten für Leistungen, die TRANSDATA nach vorheriger Vereinbarung außerhalb der regulären Geschäftszeiten und/oder in den Räumen des Kunden erbringt, werden gesondert gemäß den jeweils gültigen Preisen von TRANSDATA berechnet.

3.4. Kunden können gegenüber TRANSDATA nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur bis zur Höhe seiner Forderung ausüben.

4. Lieferung und Versand

4.1. Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.

4.2. TRANSDATA bewirkt die Lieferung, indem sie nach ihrer Wahl entweder (i) dem Kunden eine (1) Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger sowie Exemplare der Anwendungsdokumentation überlässt oder (ii) die Software in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt, sowie ihm Exemplare der Anwendungsdokumentation überlässt.

4.3. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem TRANSDATA Software und Anwendungsdokumentation dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird. Wird die Software oder die Anwendungsdokumentation nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert TRANSDATA gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz.

4.4. Solange TRANSDATA (i) auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von TRANSDATA (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. TRANSDATA teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

5. Eigentumsvorbehalt, Schutzrechte Dritter

5.1. TRANSDATA behält sich das Eigentum an den gelieferten Datenträgern, der Software und sonstigen Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender Forderungen aus den Vertragsverhältnissen zwischen TRANSDATA und dem Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die im Eigentum von TRANSDATA stehenden Erzeugnisse mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und ausreichend zu versichern.

5.2. TRANSDATA geht für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass die Software keine Schutzrechte Dritter beeinträchtigt. Sollte ein Dritter dem Kunden gegenüber die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Software geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, TRANSDATA sofort zu verständigen. Der Kunde wird TRANSDATA Gelegenheit geben, einem Rechtsstreit beizutreten. Er wird nur in Abstimmung mit TRANSDATA einen Rechtsstreit über die Frage des Vorliegens einer Schutzrechtsverletzung führen. TRANSDATA entscheidet - unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kunden - über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen und bei Vergleichsverhandlungen. Falls dem Dritten durch die vertragsgemäße Verwendung der von TRANSDATA gelieferten Software berechnete Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten zustehen, hat TRANSDATA unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Kunden die Wahl, eine Lizenz zu erwerben oder die Software kostenfrei zu ändern.

5.3. Soweit TRANSDATA Software nach Entwürfen und Anweisungen des Kunden erstellt, stellt der Kunde TRANSDATA von allen Forderungen und Kosten frei, die aufgrund von Verletzungen der Schutzrechte Dritter entstehen, die auf Entwürfe und Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind. Der Kunde zahlt auf Anforderung von TRANSDATA einen angemessenen Prozesskostenvorschuss.

6. Mängelansprüche

6.1. Teilt der Kunde auftretende Mängel TRANSDATA nicht unverzüglich schriftlich mit, erlöschen die Mängelansprüche für den nicht gerügten Mangel, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

6.2. Tritt an den von TRANSDATA gelieferten Werken oder Dienstleistungen ein Mangel auf, wird die TRANSDATA diese innerhalb angemessener Zeit nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von Neuem mangelfrei erbringen (insgesamt Nacherfüllung).

6.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern.

6.4. Der Kunde hat keine Mängelansprüche infolge von Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden. Er hat ebenfalls keine Mängelansprüche, wenn er selbst oder durch Dritte die gelieferten Werke oder Dienstleistungen verändert, es sei denn, er weist nach, dass die Änderung die Analyse- oder Bearbeitungsaufwendungen durch TRANSDATA nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Software bei der Abnahme vorhanden war.

6.5. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, zahlt er an TRANSDATA für die Zeit bis zum Rücktrittszeitpunkt ein angemessenes Nutzungsentgelt. Das Nutzungsentgelt errechnet sich auf der Basis einer linearen vierjährigen Abschreibung.

6.6. Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7. Haftung

7.1. Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung.

7.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von TRANSDATA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TRANSDATA beruhen, haftet TRANSDATA unbeschränkt.

7.3. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet die TRANSDATA unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. TRANSDATA haftet für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 7.4.

7.4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet TRANSDATA nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf den typischerweise bei Geschäften dieser Art vorhersehbaren Schaden.

7.5. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen nach Ziffer 7.2 vor.

7.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen oder dem Pflichtenheft bedürfen der Schriftform. Das gilt ebenso für die Aufhebung dieser Klausel. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von Kunde und TRANSDATA unterzeichnet sein. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

8.2. Daten des Kunden werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.

8.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von TRANSDATA.

8.4. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.